



Statuten «Die Mitte Niedergösgen»

Vorbemerkung

Der Einfachheit halber wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form benutzt. Gemeint sind indes immer sowohl männliche wie auch weibliche Personen.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Die Mitte Niedergösgen» besteht eine politische Partei im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz der Partei befindet sich an der Wohnadresse des Präsidenten des Vorstandes.

2. Zweck

¹Die Ortspartei soll allen interessierten Einwohnern des Dorfes eine Plattform zur Meinungsbildung und Diskussion bieten.

²Die Partei vereinigt Frauen und Männer verschiedenster sozialer Gruppen und Konfessionen, welche die Belange der Allgemeinheit in Achtung vor der Würde der Menschen und in Ehrfurcht vor der Schöpfung nach christlichen Grundsätzen gestalten wollen.

Wegleitend ist die Verbindung:

a. der Eigenverantwortung (Subsidiarität) mit dem Beistand für die Hilfsbedürftigen (Solidarität) und

b. der Toleranz gegenüber Andersdenkenden mit dem Bewusstsein der eigenen Verpflichtung zur Förderung des Gemeinwohls.

³Als aktive Ortspartei soll sie einen Beitrag leisten zu einer lebendigen Dorfkultur.

3. Verhältnis zur «Die Mitte Amtei Olten-Gösgen» und zur «Die Mitte Kanton Solothurn»

¹ «Die Mitte Niedergösgen» ist Mitglied von «Die Mitte Amtei Olten-Gösgen».

² «Die Mitte Niedergösgen» ist gemäss den Statuten von «Die Mitte Kanton Solothurn» die Organisation von «Die Mitte» in der Gemeinde Niedergösgen.

4. Mittel

¹Die Partei finanziert sich aus, Mitgliederbeiträgen, Spenden, freiwilligen Beiträgen und erarbeiteten Mitteln.

²Der Partei ist es erlaubt, Zuwendungen aller Art anzunehmen.

³Der Vorstand kann Zuwendungen ohne Begründung ablehnen.

5. Jahresbeitrag

Die Generalversammlung legt jährlich den Jahresbeitrag fest.

6. Mitgliedschaft

¹Mitglied kann werden, wer volljährig ist, keiner anderen politischen Organisation angehört, sich zu den Grundwerten von «Die Mitte» bekennt und seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Niedergösgen hat.

²Die Mitgliedschaft kann durch einfache Erklärung an den Vorstand erworben werden.



7. Ausschluss

¹Ein Mitglied kann jederzeit aus der Partei ausgeschlossen werden.

²Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

³Mitglieder, welche den Jahresbeitrag 2 mal hintereinander nicht bezahlen, scheiden automatisch aus.

8. Organe der Partei

Die Organe der Partei sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Parteiversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren.

9. Die Generalversammlung

¹Das oberste Organ der Partei ist die Generalversammlung.

²Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

³Die Einberufung hat wenigstens 14 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen und zwar durch Publikation im „Niederämter Anzeiger“ und/oder durch persönliche Einladung an die Mitglieder. Sie muss die Verhandlungsgegenstände enthalten.

⁴Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Festlegung des Jahresbeitrages
- e) Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über die Auflösung der Partei
- g) Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

⁵An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit relativem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stichentscheid des Vorsitzenden.

⁶An der Generalversammlung können Sympathisantinnen und Sympathisanten teilnehmen. Sie besitzen kein Stimmrecht.

⁷Eine Generalversammlung kann ausserdem einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens 10% der Mitglieder deren Einberufung verlangen.

10. Die Parteiversammlung

¹Die Parteiversammlung kann sämtliche Beschlüsse fassen und Wahlen tätigen, welche nicht ausschliesslich der Generalversammlung zustehen.

²Die Einberufung hat wenigstens 14 Tage vor der Parteiversammlung zu erfolgen und zwar durch Publikation im „Niederämter Anzeiger“ und/oder durch persönliche Einladung an die Mitglieder. Sie muss die Verhandlungsgegenstände enthalten.

³An der Parteiversammlung können Sympathisantinnen und Sympathisanten teilnehmen. Sie besitzen kein Stimmrecht.

⁴Es gelten die gleichen Abstimmungsmodalitäten wie bei einer Generalversammlung.

11. Der Vorstand

¹Der Vorstand besteht im Minimum aus 3 Mitgliedern. Es sind folgende Funktionen zu besetzen: Präsident oder Co-Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Kassier.

²Der Präsident wird direkt von der Generalversammlung gewählt. Der restliche Vorstand konstituiert sich selbst.

³Es ist darauf zu achten, dass jede Gemeinde (Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinde) im Vorstand vertreten ist.

⁴Der Präsident oder der Vizepräsident führt den Vorsitz im Vorstand. Es wird mit dem relativen Mehr abgestimmt. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen und Beschlüsse des Vorstandes können auf dem Zirkulationsweg erfolgen, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

⁵Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Nach aussen wird die Partei durch den Vorstand vertreten.

⁶Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren, entsprechend einer Legislaturperiode (Kantonsrat), gewählt.

⁷Sie sind wiederwählbar.

⁸Bei Wahlen unter der Legislaturperiode gilt die Wahl bis zu deren Ende.

⁹Ordentliche Vorstandssitzungen finden regelmässig statt.

¹⁰Vorstandssitzungen können von einem Vorstandsmitglied allein einberufen werden.

¹¹Der Vorstand beschliesst abschliessend über alle Geschäfte, welche nicht einem anderen Organ zustehen.

12. Die Revisoren

¹Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

²Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und haben der Generalversammlung jährlich einen Bericht zu erstatten.

13. Unterschrift

Die Partei wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

14. Haftung

¹Für die Schulden der Partei haftet nur das Parteivermögen.

²Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden dem Änderungsvorschlag zustimmen.

16. Auflösung der Partei

¹Die Partei kann nicht aufgelöst werden, solange mindestens der Vorstand (3 Mitglieder) besetzt werden kann.

²Über eine Auflösung der Partei entscheidet die Generalversammlung, wobei die Auflösung traktandiert werden muss.

³Bei einer Auflösung der Partei fällt das Parteivermögen an «Die Mitte Amtei Olten-Gösgen», welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

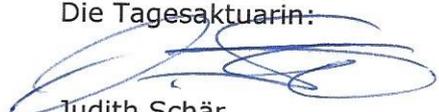
17. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 6. April 2018 beschlossen worden. Sie treten per sofort in Kraft.

Der Tagespräsident:


Patrick Friker

Die Tagesaktuarin:


Judith Schär

Statutenänderungen bezüglich neuer Name beschlossen an der Generalversammlung vom 29. April 2022.

Der Parteipräsident:


Markus Hoser

Die Aktuarin:

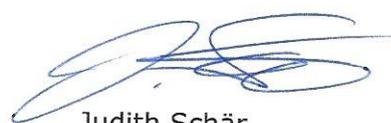

Judith Schär

Statutenänderung bezüglich Mitgliederpartei beschlossen an der Generalversammlung vom 5. Mai 2023.

Der Parteipräsident:


Markus Hoser

Die Aktuarin:


Judith Schär